

Paper-ID: VGI_190301



Der zwanzigjährige Bestand des Gesetzes betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters

Konrad Weigl

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1 (2), S. 17–19

1903

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Weigl_VGI_190301,  
  Title = {Der zwanzigj{\a}hrige Bestand des Gesetzes betreffend die  
    Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters},  
  Author = {Weigl, Konrad},  
  Journal = {{\0}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
  Pages = {17--19},  
  Number = {2},  
  Year = {1903},  
  Volume = {1}  
}
```



ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
DER VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: WIEN XX. Wasnergasse 17.	Erscheint am 1. und 16. jeden Monats. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch Ad. delia Torre's Buch- & Kunstdruckerei Wien IX. Porzellangasse 28.
--	---	--

Nr. 2.

Wien, am 1. Juni 1903.

I. Jahrgang.

INHALT: Der zwanzigjährige Bestand des Gesetzes betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters. — Auftrags- und Abschiebeapparat System *Ernst Engel*. — Unsere Zeitschrift (Fortsetzung). — Neu-Aufnahme des Gemeindegebietes der Stadt Amtstetten. — Arbeitsplan der Beamten des k. k. Triangulierungs- und Kalkulationsbureaus in der Feldoperationsperiode des Jahres 1903. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Stellenausschreibungen. — Bücherschau. — Personalien. — Brief- und Fragekasten.

Der zwanzigjährige Bestand des Gesetzes betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters.

Der 23. Mai 1883 ist ein für die Geschichte des österreichischen Vermessungs- und Katasterwesens hochwichtiger und denkwürdiger Tag, trat doch mit diesem Datum, gleichsam als Schlussstein sich in den gewaltigen Bau der österreichischen Landesvermessung und Grundsteuereinschätzung einfügend, das Gesetz betreffend die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Wirksamkeit.

Die Ergebnisse der mühevollen Arbeit, welche Jahrzehnte hindurch unendlich viel Fleiss und Geduld hunderter Beamten wie ebenso sehr bedeutende Geldsummen gekostet hatte, mussten in strenger Evidenz gehalten werden, sollte nicht der Zweck des ganzen Werkes mit der Zeit illusorisch werden.

Hatten bereits die Fortschritte und die Beendigung unserer im Jahre 1817 begonnenen Landesvermessung und Grundsteuereinschätzung, welche lange Zeit überall im Auslande als mustergiltig anerkannt war, die rückhaltslose Anerkennung der Fachleute, sowie auch der Interessentengefunden, so war dies nicht minder der Fall nach der Veröffentlichung des Evidenzhaltungsgesetzes, welches in klarer, präziser Weise den zur Weiterführung des umfangreichen Operates notwendigen Vorgang festsetzte.

Die ersten Anfänge der Grundsteuerregulierung in Oesterreich greifen sehr weit zurück, denn schon im Jahre 1718 wurde durch das für die Lom-

bardei geltende „Censimento Milanese“ ein Parzellenertragskataster geschaffen. Die thesesianische Steuerrektifikation, die Verteilung nach der Grösse der einzelnen Güter, konnte sich ebenso wenig behaupten, wie der josefinische Kataster. Derselbe setzte zwar als Grundlage eine allgemeine Parzellenvermessung und Ertragsschätzung voraus, doch war diese Basis sehr mangelhaft, da die Bestimmung der Flächengrösse der Grundstücke wie auch die Ertragsschätzung, da man von der Uebertragung der Vermessung an Fachmänner vielfach abgesehen hatte, oft von den Grundbesitzern selbst mit den primitivsten Mitteln vorgenommen wurde. Erst das kais. Patent vom 23. Dezember 1817 ordnete die allgemeine Herstellung eines auf genauen Vermessungen und Schätzungen beruhenden Parzellenertragskatasters in allen Ländern an; dessen § 18 und die im Jahre 1833 herausgegebene „Anleitung zur Evidenzhaltung des stabilen Katasters“ sollten für die Evidenzhaltung des bereits fertiggestellten Teiles des Operates dienen; allein wegen zu geringen Personales und Mangel von Detail-Bestimmungen konnte dieses mit der Wirklichkeit nicht im Einklang gehalten werden.

Dies stellte sich anlässlich des Inslebensretens des Grundsteuerregulierungsgesetzes im Jahre 1869 heraus; das Operat war ohne gründliche Revision nicht zu benutzen, die Reambulierungen und Reklamationen nahmen einen Zeitraum von 13 Jahren in Anspruch und nach deren Beendigung im Jahre 1882 wurde das Evidenzhaltungsgesetz geschaffen. Es war dies eine schwierige Aufgabe, umsomehr als ähnliche, vollkommen erschöpfende diesbezügliche Bestimmungen in anderen Ländern nicht bestanden und blos der französische Kataster und derjenige einiger deutscher Länder den Gesetzgebern manigfache Anregungen bot. Für Schöpfer von Gesetzen dürfte es wohl keine grössere Befriedigung geben, als zu sehen, dass ihr Werk in einer langen Reihe von Jahren sich bewährt hat und lebenskräftig weiter zum Wohle der Gesamtheit und des Einzelnen dient, wie dies bei unserem Gesetze vollkommen zutrifft.

Wir Beamte der Evidenzhaltung aber erinnern uns dankbar der Schöpfer und Mitarbeiter dieses Gesetzes, besonders derjenigen unter ihnen, welche aus unserem Stande dazu berufen wurden und die für die Stabilisierung und Würdigung des bis dahin nur als Mittel zum Zwecke, beinahe als notwendiges Uebel erachteten Vermessungspersonales kräftigst eintraten und auch dafür sorgten, dass durch klare, sachliche Bestimmungen die diesbezüglichen Verhältnisse der Grundbesitzer geregelt wurden, an Hand welcher es ein Leichtes wäre, geradezu ideale Zustände herzustellen. Enthält auch das Gesetz einige besonders die Beamten schwer treffenden und hemmenden Bestimmungen, so erfüllt es doch vollkommen seinen Zweck, den Vorgang klarzustellen, wie die Operate in Evidenz zu erhalten sind, welcher kurz zusammengefasst, sich folgendermassen darstellt: „Sämtliche Aenderungen in der Begrenzung und der Kulturgattung der Grundstücke sind auch in der Mappe ersichtlich zu machen, die Steuer einer jeden Parzelle ist von dem jeweiligen Grundbesitzer, der zugleich im Grundbuche als Eigentümer erscheint, zu leisten“.

Die klarsten und besten Gesetzesbestimmungen können aber nicht durchgeführt werden, wenn unzureichende Organe zu Gebote stehen; dies traf auch bei dem Evidenzhaltungsgesetze zu. Wären die technisch vorgebildeten Beamten (§ 12) in genügender Anzahl beigelegt worden, würden die öffentlichen Behörden und Organe (§ 13) und die Grundbesitzer (§ 16) stets mitgewirkt haben, dann wäre auch der Zweck des Evidenzhaltungsgesetzes vollständig erfüllt worden.

Die oben angedeutete völlige Uebereinstimmung des tatsächlichen Standes des Grundbesitzes mit dem Steueroporate und dem Grundbuche ist derzeit tatsächlich nur in kleineren Vermessungsbezirken durchführbar. Die Staatsverwaltung sah auch die Unzulänglichkeit des Beamtenpersonales und dessen gedrückte Lage ein, dasselbe wurde sukzessive vermehrt.

Weitere Massnahmen scheiterten stets an dem leidigen Geldmangel im Staatshaushalte, doch dürfte bald die Anschauung bei der Staatsverwaltung und Volksvertretung durchdringen, dass in diesem Falle kein Sparen angezeigt sei, die Geschichte unseres Katasters spricht viel zu beredt, welche Unterlassungssünde hiedurch begangen werden könnte.

Die wichtigsten seit dem Jahre 1883 das Evidenzhaltungsgesetz ergänzenden Gesetze und Verordnungen betreffen die Steuernachlasse aus Anlass von Ertragsbeschädigungen, die Erweiterung der Agenden des Triangulierungs- und Kalkulbureaus, die Anleitung zur Ausführung der Polygonaufnahme, sowie die energischere Vornahme dieser durch Aufstellung von Neuvermessungspartien in den einzelnen Ländern.

Also kein Stillstand — kein Rückschritt, ein zielbewusstes, wenn auch stets durch finanzielle Bedenken im Tempo gehemmtes Fortschreiten ist überall zu erblicken, und lässt uns hoffen, dass wir anlässlich des 25 jährigen Bestandes des Evidenzhaltungsgesetzes eine frohe, festliche Jubiläumsfeier zu veranstalten in der Lage sein werden, da doch bis dahin verschiedene Fesseln gefallen und die berechtigten Wünsche der Beamenschaft berücksichtigt sein dürften.

Konrad Weigl.

Auftrags- und Abschiebeapparat System Ernst Engel.

Von Ernst Engel, Obergeometer im Triang.- & Kalkulbureau.

Die geodätischen Instrumente und Aufnahmsmethoden haben in der modernen Geodäsie eine so wesentliche Verfeinerung erfahren, dass die überlieferten Hilfsmittel zur Herstellung von Plänen wie Transversalmaßstab und Zirkel nicht mehr ausreichen, um die durch die Aufnahme gewonnenen Felddaten mit dem erforderlichen, nur vom Maßstabe der Zeichnung abhängigen Grade von Genauigkeit zur planlichen Darstellung zu bringen. Andererseits müssen graphisch dargestellte Strecken z. B. für die Zwecke der Flächenberechnung entsprechend den gesteigerten Anforderungen, welche heute bezüglich ihrer Genauigkeit gestellt werden, den Plänen mit